

RS Vwgh 2009/2/25 2008/03/0064

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2009

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

StGB §107;

StGB §83;

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Die Bedrohung einer Person mit einer Schusswaffe und zusätzlich ein Täglichwerden gegen eine dazwischenretende Person rechtfertigt die Verhängung eines Waffenverbots (vgl zur Bedrohung einer Person mit dem Erschießen etwa das hg Erkenntnis vom 19. Februar 2004, ZI 2000/20/0377).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008030064.X02

Im RIS seit

27.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at